



österreichische gesellschaft
für **phlebologie**
und dermatologische angiologie

STATUTEN
DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT
FÜR PHLEBOLOGIE
UND DERMATOLOGISCHE ANGIOLOGIE

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesen Statuten auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Entsprechende Bezeichnungen gelten stets für alle Geschlechtsidentitäten.

ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR PHLEBOLOGIE UND DERMATOLOGISCHE ANGIOLOGIE

STATUTEN

Präambel

Venenerkrankungen gehören zu den sozialmedizinisch bedeutsamsten Leiden unserer Bevölkerung. Aufgrund der häufigen Assoziationen mit Hauterscheinungen wird die Phlebologie in Österreich verpflichtend im Studienfach Dermatologie gelehrt und geprüft. Auch die postpromotionelle Ausbildung auf dem Gebiet der Phlebologie erfolgt im Fachgebiet Dermatologie.

Ärzte, die an der Mitarbeit und der Weiterentwicklung der Phlebologie interessiert sind und die auch aus anderen Fachbereichen stammen können, schließen sich in der Österreichischen Gesellschaft für Phlebologie und dermatologische Angiologie zusammen und geben sich folgende Satzungen:

§1 – Bildung der Gesellschaft

Die Bildung der "Österreichischen Gesellschaft für Phlebologie und dermatologische Angiologie" erfolgt aufgrund des Beschlusses des Vorstandes der ÖGDV vom 18.11.1988.

§ 2 – Zweck der Gesellschaft

- 1.) Die Österreichische Gesellschaft für Phlebologie und dermatologische Angiologie ist ein Verein, der seine Tätigkeit autonom ausübt. Eine enge Kooperation mit der ÖGDV soll angestrebt werden. Sie dient daher ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke innerhalb des Bundesgebietes und strebt keinen Gewinn an.
- 2.) Die Gesellschaft führt den Namen "Österreichische Gesellschaft für Phlebologie und dermatologische Angiologie". Sie hat ihren Sitz in Wien.

- 3.) Die Gesellschaft bezweckt die Förderung der wissenschaftlichen Forschung, der diagnostischen und therapeutischen Verfahren, des Erfahrungsaustausches sowie die Publikation neuester Erkenntnisse auf folgenden Wissensgebieten:

- Venen
- Periphere Arterien- und Mikrozirkulation
- Lymphgefäße
- Subcutanes Fettgewebe
- Proktologie

In diesem Zusammenhang soll insbesondere auch die Zusammenarbeit von Kollegen aus Klinik, Forschung und Praxis sowie auch mit anderen interessierten Personen und Institutionen entwickelt, koordiniert und interdisziplinär gestaltet werden.

- 4.) Die Gesellschaft ist berechtigt, nationalen und internationalen Organisationen als selbständiges Mitglied beizutreten, sowie nationale und internationale Kongresse zu veranstalten.

§3 – Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

- a) Ideelle Tätigkeiten:

- 1.) Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Kursen für interessierte Ärzte zum Zwecke der besseren medizinischen Versorgung der Bevölkerung.
- 2.) Veranstaltung von wissenschaftlichen Kongressen und Symposien auf nationaler und internationaler Ebene.
- 3.) Mitwirkung an nationalen und internationalen Kongressen und Fortbildungsveranstaltungen.
- 4.) Hilfestellung, Beratung und Koordinierung bei der Durchführung von wissenschaftlichen Projekten von Mitgliedern.

- b) Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- 1.) Mitgliedsbeiträge
- 2.) Kongressbeiträge
- 3.) Spenden und sonstige Zuwendungen.

§4 – Mitgliedschaft

Die Österreichische Gesellschaft für Phlebologie und dermatologische Angiologie besteht aus:

- 1.) Ordentlichen Mitgliedern
- 2.) Außerordentlichen Mitgliedern
- 3.) Fördernden Mitgliedern
- 4.) Korrespondierenden Mitgliedern
- 5.) Ehrenmitgliedern

1.) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied der Österreichischen Gesellschaft für Phlebologie und dermatologische Angiologie kann jedes ÖGDV-Mitglied werden.

2.) Außerordentliche Mitglieder

Als außerordentliche Mitglieder können Akademiker aufgenommen werden, die nicht ÖGDV-Mitglieder sind, die an den speziellen Aufgaben der Gesellschaft interessiert sind, oder die durch ihre Tätigkeit den Zielsetzungen der Gesellschaft nahestehen und sich für die Verwirklichung dieser Ziele auch ohne aktive Mitarbeit einsetzen.

Außerordentliche Mitglieder haben im Rahmen der Österr. Gesellschaft für Phlebologie und dermatologische Angiologie die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, ausgenommen das passive Wahlrecht.

3.) Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an den Zielsetzungen der Gesellschaft interessiert ist. Fördernde Mitglieder besitzen weder Wahl- noch Stimmrecht, ihr Jahresbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt. Fördernde Mitglieder können nach Absprache mit dem/der Vorsitzenden der Gesellschaft bei Veranstaltungen aktiv am Programm mitwirken.

4.) Korrespondierende Mitglieder

Korrespondierende Mitglieder der Gesellschaft können nicht-österreichische phlebologisch-angiologische Wissenschaftler werden, die sich Verdienste um die Österr. Gesellschaft für Phlebologie und dermatologische Angiologie erworben haben. Pro Jahr können höchstens zwei korrespondierende Mitglieder aufgenommen werden.

Korrespondierende Mitglieder haben kein Stimm- und kein Wahlrecht.

5.) Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglied kann aufgenommen werden, wer sich als Wissenschaftler auf dem Gebiet der peripheren Gefäßerkrankungen verdient gemacht hat, hervorragendes internationales Ansehen genießt und mit der Gesellschaft in Kontakt steht. Pro Jahr kann nur ein Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und kein Wahlrecht.

§5 – Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Jedes ordentliche Mitglied und außerordentliche Mitglied der Gesellschaft ist berechtigt, dem Vorstand geeignete Personen zur Aufnahme vorzuschlagen. Die Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

2.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod – bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit – durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und bei ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliedern auch durch Ausschluss.

- Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand schriftliche mitgeteilt werden und ist mit dem Einlangen der Erklärung rechtswirksam.
- Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dies trotz schriftlicher Mahnung länger als 2 Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt dadurch unberührt.
- Der Ausschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes kann unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt werden. Der Antrag ist dann rechtswirksam, wenn er von mindestens 50 ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern unterstützt wird. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung aufgrund eines einstimmig beschlossenen Antrages des Vorstandes.

§6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben – so weit in §4 nicht anders bestimmt – Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten der Österr. Ges. für Phlebologie und dermatologische Angiologie teilzunehmen.

Die Mitglieder haben ferner das Recht, in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit der Gesellschaft und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, jedes dieser Mitglieder, auch außerhalb der Generalversammlung, und zwar binnen vier Wochen ab Einlangen des Verlangens, entsprechend zu informieren.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder bestimmt der Vorstand, Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§7 – Leitung der Gesellschaft

- 1.) Die Leitung der Österr. Gesellschaft für Phlebologie und dermatologische Angiologie obliegt dem Vorstand. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Sekretär und dem Kassier.
- 3.) Der Vorstand wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt.
- 4.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Funktionsdauer des Vorstandes bleibt aber jedenfalls bis zur Wahl des neuen Vorstandes aufrecht.
- 5.) Abtretende Vorsitzende der Gesellschaft können nach Ablauf ihrer Funktionsperiode ohne spezielle Funktion und ohne Stimmrecht im Vorstand verbleiben.
- 6.) Zusätzlich können weitere Personen auf Grund besonderer Qualifikation von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden.
- 7.) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen.
- 8.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 9.) Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 10.) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes.
- 11.) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder ihrer Funktion entheben.
- 12.) Außer durch Enthebung (Absatz 9) erlischt die Funktion des Vorstandsmitgliedes durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode und Rücktritt. Der Rücktritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist an die Mitgliederversammlung zu richten und wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.
- 13.) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein besteht nur im Falle vorsätzlicher Schädigung.

§8 – Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung der Gesellschaft wird vom Vorstand je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, beschließt den Arbeitsplan, nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Kassiers.
- 3.) Die Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 4.) Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 30 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5.) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 6.) Die Mitgliederversammlung fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zum feststehenden Termin nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 5 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7.) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende (§7, Absatz 2), bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Ist auch dieser/diese verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vereinsmitglied den Vorsitz.

§9 – Vertretung des Vereines nach außen

Die Österreichische Gesellschaft für Phlebologie und dermatologische Angiologie wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden nach außen vertreten. Allerdings kann der Sekretär durch den Vorsitzenden mit der Durchführung laufender Aufgaben betraut werden. Es ist durch den Vorsitzenden klarzulegen, welche Rechtsgeschäfte durch den Sekretär namens des Vereines abgeschlossen werden können.

§10 – Kassier, Rechnungsprüfung

- 1.) Die ordnungsgemäße Geldgebarung der Gesellschaft obliegt dem Kassier. Er ist verpflichtet, jährlich einmal dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.
- 2.) Die Überprüfung des Kassenberichtes vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung sowie die laufende Geschäftskontrolle erfolgt durch zwei, vom Vorstand unabhängige, Rechnungsprüfer. Sie werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer einer Funktionsperiode des Vorstandes gewählt, Wiederwahl ist möglich.

§11 – Änderungen der Satzung und Auflösung der Gesellschaft

- 1.) Über eine Änderung der Statuten entscheidet die Mitgliederversammlung über schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder oder über Antrag des Vorstandes. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2.) Die freiwillige Auflösung der Österr. Gesellschaft für Phlebologie und dermatologische Angiologie kann nur in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein solcher Beschluss ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:
 - a) Der Antrag auf Auflösung muss von mindestens zwei Drittel aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder gestellt werden.
 - b) In der Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder anwesend sein.

Sind jedoch in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder

anwesend, so muss eine neuerliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- c) Der Beschluss muss eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen finden.
- 3.) Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde binnen vier Wochen schriftlich anzeigen
- 4.) Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen. Es ist vom abtretenden Vereinsvorstand der ÖGDV für gemeinnützige Zwecke zu übergeben.

§12 – Schiedsgericht

- 1.) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten wird das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass zu Beginn des Verfahrens der Vorstand beide Streitparteien auffordert, binnen 14 Tagen je ein ordentliches Vereinsmitglied als Schiedsrichter zu bestellen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.